

## Hinweisblatt Pflichten und Pflichtangaben beim Handel mit Haushaltswaschmaschinen

**Beim Handel mit netzbetriebenen Hauswaschmaschinen bestehen die Händlerpflichten wie unter den Punkten 1,2,3 aufgeführt.**

### **Begriff der Haushaltswaschmaschine:**

„**Haushaltswaschmaschine**“ bezeichnet einen Waschautomaten zum Säubern und Spülen von Textilien mit Wasser, der über eine Schleuderkfunktion verfügt und zur Nutzung vorwiegend für nichtprofessionelle Zwecke konzipiert ist.

Unter den Begriff „Haushaltswaschmaschine“ fallen z.B. **nicht:**

- Kombinierte „Haushalts-Wasch-Trockenautomaten“ (= Haushaltswaschmaschinen, die sowohl eine Schleuderkfunktion als auch die Möglichkeit zum Trocknen der Textilien - üblicherweise durch Erwärmung und Umwälzung in der Trommel - bieten);
- Geräte aus zweiter Hand.

**1. Händler müssen überprüfen**, ob die Haushaltswaschmaschinen in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe a der EU-VO Nr. 1061/2010 **bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen**.

Diese Pflicht gilt ab dem **20.12.2011**.

**2. Ab dem 20.04.2012** sind die **folgenden Angaben** in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße **im Onlineangebot** aufzuführen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Waschvollautomaten /Gerätetyp;
- **Nennkapazität in kg Baumwolle** für das Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ oder das Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“, jeweils bei vollständiger Befüllung, wobei der geringere der beiden Werte maßgeblich ist;
- **Energieeffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nr. 1 der EU-VO Nr. 1061/2010 (auf der Skala von „A+++“ als höchste Energieeffizienzklasse bis „D“ als niedrigste Energieeffizienzklasse);
- **gewichteter jährlicher Energieverbrauch** in kWh/Jahr, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 1 Buchstabe c der EU-VO Nr. 1061/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **gewichteter jährlicher Wasserverbrauch** in Liter/Jahr, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 2 Buchstabe a der EU-VO Nr. 1061/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);

- **Schleudereffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nummer 2 der EU-VO Nr. 1061/2010 (Skala „A“ bis „G“);
- **maximale Schleuderdrehzahl** beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung oder beim Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ bei Teilbefüllung, wobei der niedrigere Wert maßgeblich ist, sowie Restfeuchte beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung oder beim Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ bei Teilbefüllung, wobei der höhere Wert maßgeblich ist;
- **Angabe der Geräuschemissionen** beim Waschen und Schleudern im Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung in „dB“ (auf die nächstliegende Ganzzahl gerundet);
- eine entsprechende **Angabe**, falls die Haushaltswaschmaschine **für den Einbau** bestimmt ist.

Der Händler muss sicherstellen, dass die **Kunden die unter Punkt 2 genannten Pflichtangaben vor dem Kauf des Produktes zur Kenntnis nehmen können**. Die Angaben sollten daher **in die jeweiligen Artikelbeschreibungen** aufgenommen oder z.B. auf einer zentralen Seite, zu welcher Links von den einzelnen Artikeln führen, eingestellt werden.

Das Einstellen der Informationen auf einer nicht mit den konkreten Artikeln verknüpften Unterseite bzw. die Werbung für Artikel auf der Startseite unter Weglassen der entsprechenden Pflichtangaben ist **nicht zulässig**. Es besteht dann Gefahr, abgemahnt zu werden.

- Die Angaben sind **in der genannten Reihenfolge** zu machen.
- Werden zusätzliche im Produktdatenblatt enthaltene Angaben gemacht, so sind sie in Form und Reihenfolge nach Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1061/2010 bereitzustellen.

**3. Händler müssen bei jeglicher Werbung** für ein bestimmtes Haushaltswaschmaschinenmodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen **und in technischem Werbematerial** zu einem bestimmten Haushaltswaschmaschinenmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern **auch die Energieeffizienzklasse angeben**.

Diese Pflicht besteht ab dem **20.04.2012**.

Die hier aufgeführten Händlerpflichten sind in der VERORDNUNG (EU) Nr. 1061/2010 vom 28.09.2010 („zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch“) niedergelegt, im Volltext einzusehen unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0047:0063:DE:PDF>